

VII. Ungeschriebene Urheberrechtsschranken?

Es ist umstritten, ob es ungeschriebene urheberrechtliche Schranken gibt, die eine Wiedergabe des Werks aufgrund von Informationsinteressen erlauben beziehungsweise dazu führen, dass die Nutzung das Werk nicht „*widerrechtlich verletzt*“ im Sinne von § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der BGH hat die Problematik durch die Ausweitung von § 50 UrhG wesentlich entschärft und wird entsprechende Fälle möglicherweise durch eine großzügige Auslegung des Begriffs des Tagesereignisses erfassen. Eine ungeschriebene Schranke hat das Gericht grundsätzlich verneint, weil deren Schaffung die Kompetenz der Zivilgerichte überschreiten würde, BGH vom 20.3.2003 (Gies-Adler), BGHZ 154, 260, 265 ff.

1. Unveröffentlichte Werke

Die einzelnen Vorschriften lassen die Nutzung fremder Werke nur zu, sie zuvor „erschieden“ oder „veröffentlicht“ (§§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1, 51 Satz 1, 51a Satz 1 UrhG) oder „wahrnehmbar“ (§ 50 UrhG) geworden sind. Nach § 12 Abs. 1 UrhG hat allein der Urheber das Recht zu bestimmen, ob sein Werk zu veröffentlichen ist. Entscheidet er sich gegen die Veröffentlichung, so ist dies von Rechts wegen zu akzeptieren. Es ist umstritten, ob etwas anderes anzunehmen ist, wenn ein öffentliches Informationsinteresse an dem unveröffentlichten Werk besteht, bejahend *Lauber/Rönsberg* in: BeckOK Urheberrecht, 32. Edition, § 51 UrhG Rn. 9 mwN.

OLG Hamburg vom 29.7.1999 (Berufungsschrift), NJW 1999, 3343 ff. hat dies bejaht. Im Streitfall war eine anwaltliche Berufungsschrift komplett zitiert worden, die nicht zuvor im Sinne von § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht worden war und deren Abdruck gegen den Willen ihres Verfassers geschah. Der Verfasser *Gregor Gysi* war seinerzeit Bundestagsabgeordneter und Fraktionsvorsitzender der PDS. Er hatte in einem Strafverfahren in der ehemaligen DDR den Regimekritiker Havemann verteidigt und dazu auch die infrage stehende Berufungsschrift verfasst.

Ein solches Informationsinteresse leitete das Gericht aus der Stellung des Klägers als Person der Zeitgeschichte und Inhaber politischer Funktionen her sowie aus dem Stasi-Hintergrund des Schreibens. Der Havemann-Prozess sei als solcher ein Ereignis gewesen, das seine Bedeutung 1999 (Urteilszeitpunkt) noch nicht eingebüßt hatte. Die Veröffentlichung beeinträchtigte in den Augen des Gerichts auch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Klägers. Sie offenbare lediglich, dass dieser im Falle Havemann seine Pflichten als beauftragter Rechtsanwalt ordnungsgemäß erfüllt habe. Da es den Kläger nicht wirklich belaste, wenn die Öffentlichkeit die von ihm verfasste Berufungsschrift kennenlerne, so bestehe auch kein Bedürfnis, sie in einer zusammenfassenden, die urheberrechtlich geschützte Formgestaltung gerade nicht verletzenden Wiedergabe mitzuteilen und zu dokumentieren. Damit könnten keine Interessen des Klägers besser gewahrt, wohl aber die der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden, weil dem Zitat eine besondere Bedeutung zukommt.

2. „Schlichte Einwilligung“

In BGH vom 29.4.2010 (Vorschaubilder), BGHZ 185, 291 ff. hatte eine Künstlerin eine Internetadresse unterhalten, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke eingestellt waren. Auf den einzelnen Seiten befand sich ein

Copyright-Hinweis mit dem Namen der Künstlerin. Über die Bildersuche von Google wurden die Abbildungen als verkleinerte und in ihrer Pixelanzahl gegenüber den auf den Originalseiten vorgehaltenen Abbildungen reduzierte Vorschaubilder (Thumbnails) gezeigt.

Die Anzeige als Thumbnails greift in das Recht der Künstlerin auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) ein. Eine spezielle Schrankenregelung besteht nicht. Der BGH sah die Thumbnails dennoch als zulässig an. Die Künstlerin habe zwar mit anderen keinen Vertrag über die Nutzung ihrer Werke abgeschlossen, doch könne eine Einwilligung in bestimmte Nutzungen auch dann angenommen werden, wenn dem schlüssigen Verhalten der Urheberin die objektive Erklärung entnommen werden könne, sie sei mit der Nutzung ihrer Werke durch die Bildersuchmaschine von Google einverstanden, BGH vom 29.4.2010 (Vorschaubilder), BGHZ 185, 291 ff. Rn. 33 ff. Diese schlichte Einwilligung leitete der BGH aus der Gestaltung der Internetseite ab. Die Künstlerin hatte den Inhalt ihrer Internetseite nämlich für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht. Sie habe keine technischen Möglichkeiten ergriffen, die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen. Ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich mache, müssen mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen.

Fall: Der flotte Dreier

(zur Ergänzung, in der Vorlesung nicht behandelt)

Der private Fernsehsender F strahlt die Sendereihe „Der flotte Dreier“ aus. Eine Folge hat das Thema „Callboys“. Nach kurzer Begrüßung der Zuschauer erklärt die Moderatorin: „Was sind das für Männer und was sind das für Frauen, die diese Männer für Sex bezahlen? Ich zeige Ihnen erst einmal einen Ausschnitt aus dem Film: „... aber Jonny“ mit Horst Buchholz, der zeigt, wie schwer man sich als Mann in diesem ungewöhnlichen Beruf tut. Seine Partner sind Hannelore Elsner und Herbert Fleischmann“. Es folgt ein Ausschnitt von 2 Minuten und 25 Sekunden Dauer. Daran schließt sich ein Gespräch mit einem durch Gesichtsmaske unkenntlich gemachten „Callboy“ und einer ebenfalls anonym bleibenden Kundin von „Callboys“ an.

K ist Inhaber der ausschließlichen Fernsehauswertungsrechte an dem Unterhaltungsfilm: „... aber Jonny“, der auf einer fiktiven Geschichte beruht. Er fragt, ob er von F Schadensersatz verlangen kann.

Hinweis: BGH vom 4.12.1986 (Filmzitat), BGHZ 99, 162 ff.; OLG Köln vom 13.8.1993 (Filmausschnitt), GRUR 1994, 47 ff.

Lösung: Anspruchsgrundlage ist § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG.

I. Nach dem UrhG geschütztes Recht des K (+)

K ist als Inhaber der ausschließlichen Fernsehauswertungsrechte Inhaber eines nach dem UrhG geschützten Rechts. Er ist berechtigt, das Filmwerk „... aber Jonny“ durch Funk beziehungsweise Fernsehen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, §§ 20, 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG.

II. Verletzung durch F (+)

F greift in das Senderecht des K ein, indem er Ausschnitte aus dem Film sendet. Die Dauer von knapp 2,5 Minuten ist auch nicht völlig unerheblich.

III. Widerrechtlich (+)

K hat die Nutzung hinzunehmen, wenn sie als Zitat gerechtfertigt ist, § 51 Satz 1 UrhG.

1. Öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werks (+)

Es kann davon ausgegangen werden, dass „... aber Jonny“ ein „Werk“ (§ 2 Abs. 2 UrhG) und „veröffentlicht“ (§ 6 Abs. 1 UrhG) worden ist. Das Zeigen im Fernsehen ist eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG.

2. § 51 Nr. 2 UrhG (-)

„Der flotte Dreier“ müsste als zitierendes Werk ein „Sprachwerk“ sein, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Das ist abzulehnen. Unterhaltungsfilme können zwar auch maßgeblich durch Sprachelemente geprägt sein, enthalten doch aber stets auch Bilder und schauspielerische Elemente. Entscheidend gegen die Annahme eines Sprachwerks spricht, dass § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG Filme als eigene Werkkategorie und gerade nicht als Sprachwerk begreift. § 51 Nr. 2 UrhG greift nicht ein.

3. § 51 Satz 1 UrhG (-)

Das Eingreifen des Grundtatbestands § 51 Satz 1 UrhG setzt voraus, dass der Filmausschnitt „zum Zweck des Zitats“ gezeigt wurde. Die Vorschrift verlangt außerdem, dass die Nutzung auch „in ihrem Umfang“ durch den Zitat Zweck gerechtfertigt ist. Das zitierende Werk muss sich mit dem zitierten Werk beschäftigen.

- Soweit der Filmausschnitt auf die Frage („Was sind das für Männer ...“), für die die Moderatorin selbst keine Antwort bietet, antworten soll, erspart sich die Moderatorin durch das Zitat lediglich eigene Ausführungen, so dass kein zulässiger Zitat zweck vorliegt, OLG Köln vom 13.8.1993 (Filmausschnitt), GRUR 1994, 47, 48.
- Soweit B einen Zweck des Ausschnitts angibt („Ich zeige Ihnen erst einmal einen Ausschnitt, der zeigt, wie schwer man sich als Mann mit diesem ungewöhnlichen Beruf tut“), ist dieser Zweck mit dem betreffenden Filmausschnitt nicht zu erreichen. Es handelt sich nämlich nicht um eine dokumentarische Aufnahme auf der Grundlage eines authentischen Schicksals, sondern um die Verfilmung einer fiktiven, zu Unterhaltungszwecken erdachten Geschichte, OLG Köln vom 13.8.1993 (Filmausschnitt), GRUR 1994, 47, 48.
- Auch in der folgenden Diskussion mit Callboy und Kundin fand keinerlei Auseinandersetzung statt. Die Sendung „Der flotte Dreier“ setzte sich mit dem Filmausschnitt aus „... aber Jonny“ in keiner Weise auseinander.

Der Ausschnitt ersparte es dem Sender schlicht, einen entsprechenden eigenen Vorspann zu drehen. Der Filmausschnitt diene als bloßer „Anreißer“ und als reine „Dekoration“ beziehungsweise Illustration. Damit ist kein Zitat zweck gegeben. § 51 UrhG soll die inhaltliche Auseinandersetzung ermöglichen, nicht dagegen urheberrechtliche Werke dem kostenlosen Zugriff aussetzen. Das Zitat ist somit unzulässig.

IV. Verschulden (+)

Ein Fernsehsender hat die Rechtslage hinsichtlich des von ihm verwendeten Sendematerials zu kennen.

V. Schaden

Als Schaden kommt hier namentlich die Lizenzgebühr, die dem K für die Sendung des Ausschnitts zugestanden hätte, in Betracht, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG („*angemessene Vergütung*“).

Fall: Alcolix

B hat das Comic-Heft „Falsches Spiel mit ALCOLIX“ hergestellt und vertreibt es. Die Handlung beschreibt die chaotische Herstellung eines Spielfilms, in dem amerikanische Truppen ein gallisches Dorf angreifen. Sie nimmt auf zahlreiche Details der Reihe „Asterix“ Bezug und hat einen stark anstößigen Charakter. Die Hauptfiguren sind Alcolix, ein Alkoholiker, und Obenix, der am liebsten nackt auf der Wiese sitzt und Pornohefte liest. X, der die Original-Asterix-Geschichten entworfen hat und dem B keine Zustimmung gegeben hat, fragt nach urheberrechtlichen Schutzmöglichkeiten.

Hinweis: BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53 ff.; BGH vom 11.3.1993 (Asterix-Persiflagen), GRUR 1994, 191 ff.; BGH vom 13.10.1988 (Oberammergauer Passionsspiele II), GRUR 1989, 106 ff.

Lösung:

(Keine Klausurlösung, sondern Überblick)

Anspruchsgrundlagen § 97 f. UrhG

In Betracht kommen Ansprüche auf

- Beseitigung, **§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UrhG**. Kommt im Streitfall nicht in Betracht, wohl aber in den speziellen Ausprägungen der §§ 98 f. UrhG, siehe unten.
- Unterlassung, **§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UrhG**.
- Schadensersatz, **§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG**. Der Anspruchsteller kann seinen Schaden in unterschiedlicher Weise berechnen, § 97 Abs. 2 Sätze 2, 3 UrhG.
- Entschädigung in Geld, **§ 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG**. Setzt die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts voraus.
- Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke, **§ 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UrhG**.
- Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen zur Vervielfältigung, **§ 98 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 UrhG**.

Erforderlich ist in allen Fällen, dass „*das Urheberrecht widerrechtlich verletzt*“ wird, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

A. Urheberrecht (+)

Die genannten Ansprüche setzen durchweg voraus, dass X als Anspruchsteller ein Urheberrecht an den Asterix-Geschichten hat.

I. Werkart

In Betracht kommt vor allem ein „*Werk der bildenden Künste*“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) in Form der Zeichnungen.

Denkbar ist hinsichtlich der Texte auch ein „*Sprachwerk*“, dessen Verletzung im Streitfall aber nicht zur Debatte stand.

II. Persönliche geistige Schöpfung (+)

Asterix und Obelix erreichen die urheberrechtlich erforderliche Gestaltungshöhe.

- BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53 ff. hat den Schutz zum einen auf die konkreten zeichnerischen Darstellungen insbesondere von Asterix und Obelix in verschiedenen Körperhaltungen mit der jeweils gleichbleibenden und das Äußere in schöpferischer Weise prägenden Kostümierung und Haartracht gesehen.
- Der Urheberschutz gehe aber auch darüber hinaus und erfasse die Gestalten als solche, da die Gestalten von Asterix und Obelix durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale sowie Eigenschaften, Fähigkeiten und typischen Verhaltensweisen zu besonders ausgeprägten Comic-Persönlichkeiten geformt seien und sie in den Geschichten dementsprechend jeweils in charakteristischer Weise aufträten.

B. § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Das Urheberrecht des X ist verletzt, wenn B das Werk des X bearbeitet und die Bearbeitung ohne Zustimmung des X veröffentlicht oder verwertet hat, § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

I. Bearbeitung (+)

Das Comic-Heft des X müsste eine „*Bearbeitung*“ der Original-Asterix-Geschichten sein.

Aufgrund der von B vorgenommenen Veränderungen ist klar, dass keine bloße Vervielfältigung des Werks des X im Sinne von §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG vorliegt.

Eine Bearbeitung wäre aber nach § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG ausgeschlossen, wenn das Werk des X einen „*hinreichenden Abstand*“ zu den Originalgeschichten hält. Erforderlich ist ein äußerer Abstand, bei dem die aus dem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werks so stark „*verblassen*“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78; BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53, 60 f.

Der erforderliche äußere Abstand ist nicht gegeben. Der Comic des X übernimmt wesentliche Elemente der Originalgeschichten.

- Die Zeichnungen sind mit den Originalen in Teilen identisch. Sie lehnen sich in allen Fällen ganz eng an die Originale an. Ein Betrachter erkennt den Bezug sofort.
- Die Namen der beiden Hauptfiguren sind gegenüber den Originalen zwar geringfügig verändert, stellen aber einen deutlichen unmittelbaren Bezug zu den Originalen her.
- Die Grundidee der Handlung – ein gallisches Dorf wird von einer scheinbar übermächtigen Armee angegriffen – ist identisch. Es wird auf zahlreiche Details der Asterix-Reihe Bezug genommen.

II. Veröffentlichung (+)

B hat sein Comic „*veröffentlicht*“, weil er es „*vertreibt*“, also der Öffentlichkeit zugänglich macht, § 6 Abs. 1 UrhG.

III. Verwertung (+)

B hat das Comic ebenso „verwertet“ (§§ 15 – 22 UrhG). Das Herstellen eines einzigen Comic-Heftes Alcolix müsste X möglicherweise nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG als Bearbeitung oder andere Umgestaltung dulden. Eine unzulässige Vervielfältigung (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) liegt aber vor, sobald weitere Exemplare des Alcolix-Heftes angefertigt werden. Es ist auch ein Verbreiten (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) gegeben, weil X das Comic-Heft „vertreibt“.

IV. Ergebnis

Das Handeln des B berührt damit die Rechte des X aus § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

C. § 51a UrhG

Der Comic des X ist gleichwohl zulässig, wenn er sich als Parodie oder Karikatur mit den Originalen inhaltlich auseinandersetzt und einem inneren Abstand zu hält.

Es lässt sich überlegen, aus welchem Verständnishorizont heraus die Abgrenzung zu bewerkstelligen ist.

- Nach Ansicht der Berufungsinstanz im Alcolix-Verfahren war angesichts der deutlichen Übernahmen aus der Asterix-Serie der erforderlich innere Abstand nur anzunehmen, wenn das Comic-Heft des B nach dem Verständnis des Durchschnittslesers der Asterix-Hefte eine Parodie der Asterix-Hefte wäre.
- Nach BGH (Alcolix) aaO. ist nur vom Standpunkt eines Betrachters aus zu urteilen, der die Vorlage kennt, aber auch das für das neue Werk erforderliche intellektuelle Verständnis besitzt.

I. „Asterwix“ (+)

Die Berufungsinstanz hatte den inneren Abstand verneint und keine parodistischen Züge erkennen können. Die Art der Darstellung weise darauf hin, dass sich Obelix in der ihm eigenen Naivität darüber wundere, dass es pornografische Bilder gebe. Da Obelix in seiner Nacktheit als Mann ausgewiesen sei, lasse sich auch kein Bezug zu weiblichen Zügen, die der Original-Figur nach Ansicht des Bekl. angeblich eigen seien, erkennen.

BGH (Asterix-Persiflagen) aaO. bejahte den inneren Abstand. Die Zeichnung sei bereits nach Inhalt und Stil einer anderen Gestaltungsebene als der des Comics, mit dem sie sich befasst, zuzurechnen. Bei der Zeichnung gehe es darum, Obelix – eine Hauptgestalt der Asterix-Serie – als ein sexuell empfindendes Wesen zu zeigen, wobei – aufgrund der besonderen Art der Darstellung – zugleich der Charakter der Comic-Gestalt ausgeleuchtet als auch die Sexfeindlichkeit der Asterix-Serie deutlich gemacht werde.

§ 51a UrhG greift für dieses Comic ein. Ansprüche des X scheiden daher insoweit aus.

II. Die große Mauer (-)

Für dieses Comic verneinte BGH (Asterix-Persiflagen) aaO. den inneren Abstand. Die Figuren glichen sich nicht nur äußerlich, sondern auch in ihren jeweiligen charakteristischen Eigenschaften. So glich Obelix der Original-Gestalt Obelix in seiner Fresslust und kraftmeierischen Unbekümmertheit.

Eine Parodie könne nicht allein darin gesehen werden, dass die Hauptgestalten der Asterix-Serie in die (damalige) Gegenwart versetzt und an die Stelle der in der Original-Serie auftretenden Römer DDR-

Grenzsoldaten und die Westberliner Polizei als Kontrahenten von Asterix und Obelix gezeigt wurden. Der Comic setzte sich in keiner Weise mit Asterix und Obelix auseinander, sondern übernahm sie mehr oder weniger in der Form, in der sie auch in den Originalheften dargestellt wurden. Eine Auseinandersetzung, die die Figuren etwa durch Verspotten oder Überzeichnen eigenständig bewertet und möglicherweise in ein anderes Licht setzt, fand gerade nicht statt. Es gibt keine über die bloße Bearbeitung hinausgehende innere Auseinandersetzung mit den Originalen. Daher scheidet ein Pastiche ebenfalls aus.

§ 51a UrhG greift für dieses Comic also nicht ein.

D. Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts, § 14 UrhG

In Betracht kommt weiterhin, dass das Werk des X beeinträchtigt worden ist und dadurch die berechtigten oder persönlichen Interessen des X an seinem Werk gefährdet werden.

I. Beeinträchtigung des Werks (+)

§ 14 UrhG setzt zunächst eine Beeinträchtigung des Werks voraus. Die Vorschrift lässt sich nicht bereits mit der Überlegung ablehnen, das Herstellen andersartiger Asterix-Hefte beeinträchtigt die Original-Asterix-Hefte nicht. Es kommt nämlich auf die Beeinträchtigung des geschützten Werks, nicht dagegen auf die Beeinträchtigung von Werkexemplaren an.

Die Beeinträchtigung kann entweder in der Form einer Entstellung (§ 14 Alt. 1 UrhG) oder in anderer Weise, § 14 Alt. 2 UrhG geschehen. Die Entstellung ist dabei lediglich ein besonders schwerwiegender Unterfall der Beeinträchtigung (str.). Ihr Vorliegen bestimmt sich nach objektiver Sicht, die dem Urheber jedoch keine Wertung von außen aufzwingen darf. Ausgangspunkt ist deshalb das Werk in der ihm vom Urheber verliehenen Gestalt, die dem Urheber als die bestmögliche erscheint und die demgemäß auch vom außenstehenden Betrachter als solche hinzunehmen ist. Eine Beeinträchtigung ist daher prinzipiell unabhängig davon, ob das Werk vom Standpunkt eines Dritten aus auf- oder abgewertet wird, wenngleich bei objektiven „Verschlechterungen“ in aller Regel eine Beeinträchtigung anzunehmen ist.

Im Streitfall liegt es nahe, eine Entstellung in Bezug auf „Asterwix“ zu bejahen und in Bezug auf „Die große Mauer“ zu verneinen.

II. Gefährdung berechtigter Urheberinteressen (-)

Die Beeinträchtigung indiziert die Eignung, die geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers zu gefährden. Für die Berechtigung ist grundsätzlich eine Interessenabwägung maßgebend, für die der Gebrauchszweck des Werkes, Ausmaß und Notwendigkeit der Änderungen, etwaige finanzielle Risiken und gegebenenfalls auch der künstlerische Rang des Werks zu berücksichtigen sind. Dabei muss es grundsätzlich Sache des Urhebers sein zu entscheiden, „in welcher Gestalt sein geistiges Kind an die Öffentlichkeit treten soll“.

Hier scheidet eine Verletzung im Ergebnis aus, soweit X die „Entstellung“ aufgrund der Wertung des § 51a UrhG über die Zulässigkeit von Parodien und Karikaturen hinnehmen muss.

E. Anspruchsbezogene Voraussetzungen

Die Ansprüche müssen jeweils getrennt voneinander geprüft werden, weil sie im Einzelnen unterschiedliche Voraussetzungen haben. Unter anderem ist darauf hinzuweisen, dass

der Anspruch auf Unterlassung Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr voraussetzt, § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 UrhG.

der Anspruch auf Schadensersatz Verschulden verlangt, § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG.

D. Einzelne weitere Schranken

Im Gesetz finden sich weitere Regelungen, die bestimmte Nutzungsarten zulassen.

I. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, § 44a UrhG

Die Vorschrift erlaubt flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen, die

- aus technischen Gründen erforderlich sind, um Daten in einem Netz zu übertragen (Nr. 1) oder eine rechtmäßige Nutzung zu ermöglichen (Nr. 2) und
- keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Als Anwendungsfälle kommen das Streamen (dazu *Dreier* in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 44a UrhG Rn.4 mwN.) und Browsen in Betracht, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* vom 8.11.2002, BT-Drucks. 15/38, S. 18. Das Downloading ist dagegen keine vorübergehende Vervielfältigung und daher nicht von § 44a UrhG erfasst.

II. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, § 45 UrhG

In Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden häufig Vervielfältigungen geschützter Werke zu Beweis- oder anderen Verfahrenszwecken benötigt. Das Werk wird also nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis- oder sonstiges Hilfsmittel für die zu treffende Entscheidung genutzt, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 63. Der Urheber soll solche Vervielfältigungen nicht verbieten oder von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen dürfen. Deshalb erlaubt zum Beispiel § 45 Abs. 1 UrhG die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke „zur Verwendung in einem Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde“.

III. § 46 UrhG

Die Vorschrift normiert Besonderheiten für den kirchlichen Gebrauch.

IV. §§ 57 – 60 UrhG

Benutzung des Werks als unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG), als Katalogbild (§ 58 UrhG) oder das Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Wiedergeben von Werken an öffentlichen Plätzen, § 59 UrhG.

Nach BGH vom 24.1.2002 (Verhüllter Reichstag), BGHZ 150, 6, 11 befindet sich ein Werk dann nicht „bleibend“ an einem öffentlichen Ort, wenn es im Sinne einer zeitlich befristeten Ausstellung präsentiert wird. Im Streitfall hatte eine Foto- und Bildagentur den von *Christo* und *Jeanne-Claude* verhüllten Reichstag ohne deren Zustimmung fotografiert und entsprechende Postkarten vertrieben. Der Reichstag als solcher befindet sich ohne Zweifel bleibend an einem öffentlichen Platz, während die Öffentlichkeit das davon zu unterscheidende „Verpackungskunstwerk“ nur während einer vorübergehenden Zeitspanne wahrnehmen konnte. Es ist

nicht gerechtfertigt, die Befugnisse des Urhebers auch im Fall einer vorübergehenden Ausstellung des Werks an einem öffentlichen Ort einzuschränken. Zur Einordnung der Reichstagsverhüllung als urheberrechtliches Kunstwerk siehe KG vom 30.1.1996 (Verhüllter Reichstag I), GRUR 1997, 128 f.

Geradezu liebenswürdig ist **§ 60 UrhG**, der ähnliches wie die Zulässigkeit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch betrifft.

Bestellt jemand ein Porträt oder eine Fotografie einer Person, so erwirbt er zwar Eigentum am Bild, das Urheberrecht an dem Gemälde oder am Lichtbildwerk verbleibt aber beim Maler oder Fotografen. Es ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger aber gestattet, Vervielfältigungen von dem Bildnis herzustellen oder herstellen zu lassen und sie unentgeltlich zu verbreiten, zum Beispiel zu verschenken, **§ 60 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste (= Gemälde), so darf es nur durch Lichtbild vervielfältigt werden, **§ 60 Abs. 1 Satz 2 UrhG**. Gemälde dürfen also nur abgemalt werden, wenn dies für den privaten Gebrauch geschieht, **§ 53 Abs. 1 UrhG**. Die Amtliche Gesetzesbegründung sah den Grund für diesen Unterschied darin, dass bei Lichtbildwerken die persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk nicht so eng sei wie bei Werken der bildenden Künste, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu **§ 61**, BT-Drucks. IV/270, S. 76.

V. Elektronikhandel

Der Elektronikhandel darf zu Vorführungs- oder Reparaturzwecken zum Beispiel Schallplatten überspielen oder Rundfunksendungen aufnehmen, **§ 56 Abs. 1 UrhG**. Die Vorschrift ist notwendig, weil es nicht um privaten Gebrauch geht. Die hergestellten Tonträger sind unverzüglich zu löschen, **§ 56 Abs. 2 UrhG**.

VI. Unterricht, Wissenschaft

§§ 60a ff. UrhG

E. Schutzdauer

Die bedeutsamste Beschränkung des Urheberrechts zugunsten der Interessen der Allgemeinheit liegt in seiner zeitlichen Beschränkung. Der Urheberschutz besteht während der Lebenszeit des Urhebers und dauert grundsätzlich 70 Jahre über dessen Tod hinaus, **§ 64 UrhG**.

Für Leistungsschutzrechte und in bestimmten Sonderfällen sieht das UrhG kürzere Schutzfristen vor, die an dieser Stelle ausgeklammert bleiben.

I. Grundlagen

In der Bindung der Frist an die Lebensdauer des Urhebers zeigt sich abermals, wie untrennbar Werk und Urheberrecht mit der Person des Urhebers verbunden sind. Die Frist bestimmt sich nicht wie im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes danach, welchen objektiven Nutzen die Neuerung der

Allgemeinheit bringt. Im Vordergrund stehen die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts.

1. Grund der Befristung

Die zeitliche Befristung erklärt sich aus dem Interesse der Allgemeinheit, auf fremdes Eigentum zugreifen zu können.

- Die schöpferische Entwicklung würde erstickt, wenn alle jemals geschaffenen Werke geschützt blieben. Gleiches gilt für die Marktstrukturen. Durch die Möglichkeit, Nutzungsrechte aufzuspalten und nach der Bedeutung der jeweiligen Märkte zu vergeben, kann der Urheber unter Umständen erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb nehmen.
- Nach *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 67, BT-Drucks. IV/270, S. 79 sind nur wenige Werke Jahre nach Ablauf der Schutzfrist noch zu verwerten. Das sind gerade die Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muss. Das ewige Urheberrecht würde zudem erhebliche praktische Schwierigkeiten aufwerfen, weil schon nach wenigen Erbgängen infolge der oft unübersehbaren Erbverhältnisse und der zunehmenden Rechtszersplitterung die für den Rechtsverkehr erforderliche sichere Feststellung der Rechtsinhaber nicht mehr oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein würde.
- Zugleich nimmt das berechtigte Interesse des Urhebers ab, über sein Werk bestimmen zu können. Die Frist von siebzig Jahren erklärt sich insbesondere aus der menschlichen Lebenserwartung. Siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers kennt ihn kaum noch jemand und auch der Urheber selbst dürfte zu Lebenszeiten nur wenige Menschen kennen, die ihn um siebzig Jahre überleben.

Die Schutzfrist nach deutschem Urheberrecht ist erst 1965 auf siebzig Jahre post mortem verlängert worden. Ab 1934 betrug sie fünfzig Jahre, davor dreißig Jahre. Die Verlängerung wurde unter anderem mit der gestiegenen Lebenserwartung begründet.

2. Unterschied zu gewerblichen Schutzfristen

Die urheberrechtliche Schutzdauer ist die mit Abstand längste von allen Schutzrechten. Die gewerblichen Schutzrechte sehen durchweg ungleich kürzere Fristen vor.

- Sie reicht deutlich über die Fristen des Designrechts (25 Jahre nach Anmeldung, § 27 Abs. 2 DesignG), Gebrauchsmusterrechts (max. 10 Jahre nach Anmeldung, § 23 Abs. 1 GebrMG) und Patentrechts (20 Jahre nach Anmeldung, § 16 Abs. 1 PatG) hinaus.
- Ihre Länge erklärt sich zum einen aus dem persönlichkeitsrechtlichen Aspekt des Urheberrechts, der den gewerblichen Schutzrechten fremd ist. Die gewerblichen Schutzrechte setzen gewerbliche Anwendbarkeit (zum Beispiel §§ 1 Abs. 1, 5 PatG) voraus, die das UrhG nicht verlangt und die ihm grundsätzlich fremd ist. Zum anderen ist das Allgemeininteresse, auf gestalterische Neuerung zugreifen zu können, weniger ausgeprägt als das Interesse am Zugriff auf technische Neuerungen.

II. Einzelfragen

Die §§ 65 ff. UrhG regeln die Berechnung der Frist und Besonderheiten.

Die Fristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, **§ 69 UrhG**. Das „*maßgebende Ereignis*“ ist in den meisten Fällen der Tod des Urhebers (siehe oben).

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers, **§ 65 Abs. 1 UrhG**. Ist bei anonymen und pseudonymen Werken der Urheber unbekannt, so kann nicht auf das Todesdatum abgestellt werden. Dann erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung oder der Schaffung des Werks, **§ 66 Abs. 1 UrhG**.

§ 7: VERWANDTE SCHUTZRECHTE

A. Ausübende Künstler

Die §§ 73 ff. UrhG regeln einen „urheberrechtsähnlichen“ Schutz des ausübenden Künstlers. Sie erfassen Darbietungen, die eng mit einem Werk zusammenhängen.

Musiker, Sänger, Schauspieler, Tänzer etc., die bei der Aufführung eines Werks mitwirken beziehungsweise ein fremdes Werk wiedergeben, vollbringen damit in der Regel keine urheberrechtsfähige Schöpfung. Sie geben das vom Urheber geschaffene geistige Gut wieder, dem der Urheber bereits maßgeblich Form und Ausdruck gegeben hat. Gleichwohl erbringen sie eine künstlerische Leistung, die der Gesetzgeber als schutzwürdig ansieht.

Die Schutzbedürftigkeit ist umso größer, als es die moderne Technik möglich gemacht hat, die Leistung, die früher bei jeder Wiedergabe des Werks neu erbracht werden musste, durch mechanische Mittel (Tonträger, Video etc.) beliebig zu wiederholen beziehungsweise zu übertragen (Rundfunk und Fernsehen).

I. Definition des ausübenden Künstlers

Wer einen derartigen Schutz genießen kann, bestimmt § 73 UrhG. Seine Handlung muss sich auf ein „Werk“ beziehen. Dabei ist es gleichgültig, ob das Werk aktuell Urheberschutz genießt oder nicht, es muss nur urheberrechtsfähig sein. Das Aufführen gemeinfrei gewordener Werke kann also unter den Schutz fallen. Ebenfalls erfasst wird das Darbieten einer „Ausdrucksform der Volkskunst“. Darunter sind traditionelle Musikwerke und Texte, die der kollektiven Tradition entspringen und im Wege der mündlichen, seltener der schriftlichen Tradition überliefert sind, ohne dass sie einem bestimmten einzelnen Urheber zugeordnet werden könnten, Dreier in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 73 UrhG Rn. 9 mwN.

Dinge, die nicht urheberschutzfähig sind, fallen nicht unter die Vorschrift. Das ist etwa der Fall bei artistischen Zirkusvorführungen oder Sportveranstaltungen.

Die Handlung muss nach dem Gesetzeswortlaut ein Vortrag, eine Aufführung oder Mitwirken an Vortrag oder Aufführung sein. Schutz genießt nicht nur, wer das Werk unmittelbar aufführt (Musiker, Sänger, Schauspieler, unter Umständen Quizmaster), sondern jeder, der auf die künstlerische Werkwiedergabe einen bestimmenden Einfluss nimmt, BGH vom 14.11.1980, BGHZ 79, 362 ff. für den Regisseur einer Quizsendung. Typische Anwendungsfälle sind Konzerte aller Art, Schauspiel- und Tanzvorführungen. Eine „Darbietung“ im Sinne der §§ 73, 81 UrhG setzt aber ein gewisses künstlerisches Element voraus. Kein ausübender Künstler ist daher, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst ohne jede künstlerische Interpretation mitteilt, zum Beispiel ein Nachrichtensprecher, der ein fremdes Sprachwerk lediglich vorliest, BGH vom 14.11.1980 (Quizmaster), BGHZ 79, 362, 369.

II. Einzelheiten

Im Einzelnen ist zwischen Persönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten zu unterscheiden.

Das UrhG gewährt dem ausübenden Künstler einen persönlichkeitsrechtlichen Schutz in den §§ 74 ff. UrhG. Er hat insbesondere das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden, § 75 Satz 1 UrhG, BGH vom 23.2.1979 (White Christmas), GRUR 1979, 637. Der persönlichkeitsrechtliche Schutz besteht während des ganzen Lebens des ausübenden Künstlers, mindestens aber 50 Jahre lang, § 76 Satz 1 UrhG.

Hinsichtlich der Verwertungsrechte hat der ausübende Künstler unter anderem die ausschließlichen Rechte, seine Darbietung außerhalb des Raumes, indem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 78 Abs. 1 Nr. 3 UrhG), die Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen (§ 77 Abs. 1 UrhG) und solche Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten, § 77 Abs. 2 UrhG. Die Verwertungsrechte von ausübenden Künstlern erlöschen nach 70 Jahren, § 82 Abs. 1 Satz 1 UrhG.